



Statuten des Veteranenvereins Boswil

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Veteranenverein Boswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Boswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Veteranenverein bezweckt die Pflege und Förderung einer guten Kameradschaft und Geselligkeit der Veteranen ab dem 65. Altersjahr.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Beitrittsberechtigung, Ehrenmitgliedschaft, Erlöschen, Austritt und Ausschluss

¹Eintrittsberechtigt sind Männer von Boswil und Kallern sowie auswärts wohnende Männer mit einer Verbundenheit mit dem Ort der Jugendzeit und im Jahr der Mitgliedschaft 65 Jahre alt werden.

²Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

³Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre lang nicht mehr bezahlt wird.

⁴Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

⁵Mitglieder, welche den Statuten und Anordnungen des Vorstandes nicht nachleben oder dem Image des Vereins schaden, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr beschlossen.

Organisation und Mitgliederversammlung

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet normalerweise alljährlich am 1. Fastensonntag (Alte Fasnacht) statt. Infolge besonderer Verhältnisse (höhere Gewalt, Pandemie etc.) kann die Mitgliederversammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden oder auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

²Die Vereinsmitglieder sind mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

⁴1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁶Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen gemäss Art. 12 und 14 dieser Statuten). Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Regel werden an der Mitgliederversammlung folgende Geschäfte erledigt:

- Totenehrung
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des präsidentialen Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen
- Ehrungen
- Vereinsreise
- Anträge und Verschiedenes

Vorstand und Kontrollstelle

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird an der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

²Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (u.a. Präsident) anwesend sind.

⁴Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und verfasst den Jahresbericht.
- Der **Vice-Präsident** wird vom Vorstand gewählt.
- Der **Aktuar** führt das Mitgliederverzeichnis, schreibt die Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und verfasst die Pressemitteilungen.
- Der **Kassier** führt die Vereinsbuchhaltung, verwaltet das Vereinsvermögen (Kassa und Vereinskonto) und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Die **Beisitzer** erledigen die ihnen zugeteilten Sonderaufgaben wie Organisation der Vereinsreise, Reiseleitung, Betreuung der Homepage etc.

⁵Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag und führt die entsprechenden Abstimmungen durch.

² Sie leitet die Vorstandswahlen.

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungswesen

Art. 9 Rechnungswesen

¹In die Vereinskasse fallen:

- Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder
- Spenden

²Sämtliche Mitglieder haben Anteil am Vereinsvermögen. Sie kommen in dessen Genuss bei Ehrungen und bei der Mitgliederversammlung durch ein Mittagessen zulasten der Vereinskasse, indirekt durch bezahlte Honorare für Unterhaltsbeiträge durch andere Vereine, lehrreiche Vorträge usw.

³Wer aus dem Verein austritt, verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴Veteranen ab dem 85. Altersjahr sind beitragsfrei.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Todesfall eines Veteranen

Bei Todesfall eines Veteranen ist es Ehrensache, wenn möglich an der Beisetzung teilzunehmen.

Art. 11 Vereinsreise

An der Vereinsreise können Partnerinnen von Vereinsmitgliedern sowie verwitwete Partnerinnen teilnehmen.

Art. 12 Statutenrevision

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung

Sollte sich der Verein auflösen, so befindet die für den Auflösungsbeschluss zuständige Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des dazumal vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2024 genehmigt worden und treten mit dem gleichen Datum in Kraft.

Boswil, 18. Februar 2024

Der Präsident:

Ronni Hilfiker

Der Aktuar:

Roman Abt